

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund des § 2 der Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein hat das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern beziehungsweise Stellvertreterinnen besteht. Der Vorstand leitet die Sitzung gemeinsam mit der Betreuerin, beziehungsweise dem Betreuer des Jugendparlamentes. Die oder der Vorsitzende des Jugendparlamentes soll 16 Jahre alt sein, sofern er oder sie mehrheitsfähig ist. Die oder der Vorsitzende muss mindestens 14 Jahre alt sein.
3. Ein Vorstandsmitglied des Jugendparlamentes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Vorstandsmitglied durch mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Dies kann jedoch frühestens drei Monate nach der Wahl des Vorstandes geschehen. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
4. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin, beziehungsweise einen Protokollführer. Über die im Jugendparlament gefassten Beschlüsse ist durch die Protokollführerin, beziehungsweise den Protokollführer, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Jugendparlamentarier/-innen,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort, Tag und Zeitraum der Sitzung,
 - d) Beratungsgegenstände,
 - e) gestellte Anträge,
 - f) gefasste Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen
5. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden, beziehungsweise dem Vorsitzenden, sowie der Protokollführerin, beziehungsweise dem Protokollführer, des Jugendparlamentes unterschrieben. Die Niederschrift wird allen Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentariern zugeleitet.

§ 2 Stimmrecht

Sitz und Stimme im Jugendparlament haben alle nach den Bestimmungen der Satzung/Wahlordnung gewählten Jugendlichen.

§ 3 Projektgruppen

1. Das Jugendparlament kann für die Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Projektgruppen (maximal 4) für besondere Themenbereiche und für die einzelnen Stadtbezirke bilden.
2. Die Projektgruppen setzen sich aus den interessierten Jugendlichen des Jugendparlamentes zusammen und werden durch dieses Gremium bestätigt.
3. Die Projektgruppen des Jugendparlamentes haben dem Jugendparlament regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung zu erfolgen.

§ 4 Referenten für jugendliche Minderheiten

Um zu gewährleisten, dass bestimmte Gruppen von Jugendlichen eine Vertretung im Jugendparlament finden, können diese nicht im Jugendparlament vertretenen Gruppen durch Referentinnen beziehungsweise Referenten Gaststatus erhalten. Diese haben aber nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 5 Amtsführung

1. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die oder der Vorsitzende beziehungsweise die Betreuerin oder der Betreuer des Jugendparlamentes unter Angabe des Grundes rechtzeitig, also mindestens am Vormittag des Sitzungstages, zu verständigen.
2. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendparlamentes pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat er oder sie sich bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden abzumelden.
3. Fehlt eine Jugendparlamentarierin beziehungsweise ein Jugendparlamentarier bei mindestens 2 Sitzungen, ohne den Vorsitzenden oder die Vorsitzende beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer verständigt zu haben, gilt dies als Mandatsverzicht. Nach unentschuldigtem Fernbleiben von einer Sitzung sollte dem Fehlenden eine Mahnung mit Verweis auf diese Geschäftsordnung geschickt werden.
4. Die Sitzungen sind in der Regel bis 21:30 Uhr zu beenden.

§ 6 Anzahl der Sitzungen

1. Die erste Sitzung findet spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
2. Das Jugendparlament tagt einmal im Monat. In den Schulferien finden keine Sitzungen statt – über Ausnahmen wird bei Bedarf abgestimmt.
3. Jeden zweiten Monat muss eine ordentliche Sitzung stattfinden. An den anderen Terminen können Ortstermine, Studienfahrten und Exkursionen stattfinden.
4. Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.

§ 7 Geschäftsverlauf

1. Die oder der Vorsitzende setzt in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Tagesordnung fest. Er oder sie hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm oder ihr vor dem Sitzungstermin aus den Reihen der Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentariern spätestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag schriftlich vorgelegt werden.
Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentariern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Monheimer Jugendlichen Anträge von dort aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit bei Beginn der Sitzung.
2. Das Jugendparlament berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge. Es verfügt im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorschriften über seinen Etat.

§ 8 Redeordnung

Die Sitzungsleitung stellt Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Eine Jugendparlamentarierin beziehungsweise ein Jugendparlamentarier darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr oder ihm von der Sitzungsleitung erteilt worden ist. Bei mehrfachem Verstoß (4x) gegen diese Regelung kann über den Ausschluss der beziehungsweise des Betroffenen von der aktuellen Sitzung abgestimmt werden.

§ 9
Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen hiervon ist die Abwahl eines Vorstandsmitglieds des Jugendparlamentes gemäß § 1, Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.
2. Das Gremium ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit (8) der Jugendparlamentarier anwesend ist.

§10
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlamentes am in Kraft.

Monheim am Rhein, den

E. Alak
Vorsitzender

(die Bekanntmachung ist im März 2019 erfolgt)